

Niederschrift

über die 22. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum am 28. Juni 2011 um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Büsum

Gesetzliche Mitgliederzahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum: 18

Anwesend sind:

I. Stimmberechtigte Mitglieder:

1. Als Vorsitzende Dörte Wiedemann
2. Klaus-Dieter Appeldorn
3. Dr. Christoph Brandt
4. Gerd Gehrts
5. Timm Hollmann
6. Heike Holm
7. Susanne Kähler
8. Hugo Köhler
9. Rolf Kuhlmann
10. Gabriele Landberg
11. Holger Lichty
12. Hans-Jürgen Lütje
13. Reinhard Möller
14. Eike Oelker
15. Gustav Peters
16. Marianne Schulze
17. Volker Steen
18. Johann Peter Zimmermann

II. Nicht stimmberechtigt:

1. Jens Bosselmann,
2. Christa Bruns, Gleichstellungsbeauftragte
3. Elke Mordhorst,
4. Walter Rodewald, Firma TERRACON
5. Andreas Schemionek,
6. Maik Schwartau, Bürgermeister Büsum
7. Wilhelm Witt, Seniorenbeirat
8. Jörn Strüben, Protokollführer

Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum waren durch Einladung vom 16.06.2011 auf Dienstag, den 28. Juni 2011, 19:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tag der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Die Vorsitzende stellt bei Eröffnung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden. Die Gemeindevertretung ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung werden die Gemeindevertreter Timm Hollmann und Gustav Peters durch die Bürgervorsteherin für die 25-jährige Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung Büsum geehrt. Die Bürgervorsteherin bedankt sich bei beiden Gemeindevertretern für ihr langjähriges Engagement zum Wohle der Gemeinde Büsum.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschriften über die Sitzungen am 12.04.2011 und 24.05.2011 und Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Optimierung der Kinderbetreuung
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann
5. Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Büsum für das Gebiet "südlich der Nordumgehungsstraße K 71, östlich der vorhandenen Bebauung des B-Planes Nr. 22 und nördlich des Kurt-Schulte-Weges" (Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann
6. Aufstellung der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Büsum für das Gebiet "östlich des Hirtenstaller Weges zwischen Südereggenweg/Landweg und Nordumgehungsstraße/K 71" (Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Gemeinde Büsum für das Gebiet "nördlich der Bebauung Amrumer Straße/Nordstrander Straße, östlich der Dithmarscher Straße und südlich der K71" (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann
8. Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büsum für das Gebiet "westlich der Heider Straße, nördlich des Kurt-Schulte-Weges und südöstlich des Bebauungsgebietes Hirtenstall" (Aufstellungsbeschluss)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann
9. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Büsum für das Gebiet "westlich der Heider Straße, nördlich des Kurt-Schulte-Weges und südöstlich des Bebauungsgebietes Hirtenstall" (Aufstellungsbeschluss)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann

10. Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büsum für das Gebiet "nördlich des Großparkplatzes im Hafenkoog, südlich des alten Landesschutzdeiches und westlich der B 203" (Aufstellungsbeschluss)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann
11. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Büsum für das Gebiet "nördlich des Großparkplatzes im Hafenkoog, südlich des alten Landesschutzdeiches und westlich der B 203" (Aufstellungsbeschluss)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann
12. Gründung eines Breitbandzweckverbandes
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann
13. Gebührenerhebung für die Gemeindebücherei
Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für Kultur- und Bildungswesen
Holger Lichty
14. Erlass einer Parkgebührenordnung
Berichterstatter: Bürgermeister Maik Schwartau
15. Erlass einer Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kur und Tourismus Service Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses Hans-Jürgen Lütje
16. Erlass der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses Hans-Jürgen Lütje
17. ÖPNV in Büsum
hier: Antrag der SPD-Fraktion
Berichterstatter: Fraktionsvorsitzender Holger Lichty
18. Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

Nichtöffentlicher Teil:

19. Grundstücksangelegenheiten
20. Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

Öffentlicher Teil:

Zu TOP 1) Einwohnerfragestunde

Frau Christel Ecker möchte wissen, ob sie sich als Privatperson bei der Kommunalaufsicht melden darf und ob es möglich ist, eine Liste der Wahlberechtigten ab dem 14. Lebensjahr zu erhalten.

Ihr wird daraufhin mitgeteilt, dass sie sich durchaus bei der Kommunalsicht melden kann. Bezüglich einer Liste der Wahlberechtigten, kann sie sich an die Gemeinde Büsum, Herrn Jörn Strüben, wenden.

Herr Dipl.-Ing. Friedrich-Wilhelm Trottmann gibt folgenden Wortlaut zu Protokoll:

„Herr Bürgermeister,

am 12. April 2011 habe ich in der Bürgerfragestunde zur Gestaltungssatzung gefragt, ich zitiere:

- Ich habe als Bausachverständiger eine grundsätzliche Frage zur Gestaltungssatzung.
- Ist die Gestaltungssatzung von der Kommunalaufsicht geprüft worden?
- § 1 Geltungsbereich ist nach meiner persönlichen Meinung juristisch nicht ganz sauber.
- Dieser § 1 gilt hiernach auch für den Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch und für alle Gewerbeflächen im Hafensbereich und Sonderbauten wie Blanker Hans und maricube.
- § 1 widerspricht auch dem § 34 Baugesetzbuch im Grenzbereich zu den Bebauungsplänen und hier dem Gleichheitsgrundsatz Artikel 3 des Grundgesetzes.

Die weitere Frage von Herrn Dipl.-Ing. Friedrich-Wilhelm Trottmann bezieht sich auf den Leserbrief aus der Dithmarscher Landeszeitung vom 23. Juni 2011 zum Thema „Flohmarkt in Büsum“. In diesem Fall wurde Herr Dipl.-Ing. Friedrich-Wilhelm Trottmann bereits eine schriftliche Antwort vom zuständigen Sachbearbeiter aus dem Rathaus der Gemeinde Büsum zugestellt.

Herr Willi Witt befragt den Bürgermeister zum Bericht „Reitveranstaltung im Watt“ vom 25. Juni 2011. Der Bürgermeister berichtet hierzu, dass er im Bericht zu diesem Thema falsch zitiert wurde.

Herr Towfighi bittet im Namen der Zweitwohnungsbesitzer um ausführlichere Protokolle. Aus den Protokollen, ist nicht immer der genaue Sachverhalt erkennbar. Die Verwaltung antwortet darauf, dass sie per Gesetz lediglich angewiesen ist, Beschlussprotokolle zu fertigen. Um mehr Transparenz zu haben, sind die Protokolle bereits schon sehr ausführlich.

Zu TOP 2) Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschriften über die Sitzungen am 12.04.2011 und 24.05.2011 und Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Alle Mitglieder haben eine Kopie der Niederschriften über die Sitzungen am 12.04.2011 und 24.05.2011 erhalten. Einwendungen sind hierzu nicht eingegangen. Damit gelten die Sitzungsniederschriften als genehmigt. Die Niederschriften selbst liegen während der Sitzung aus, weil die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten ist.

Die im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben, sofern nicht der Datenschutz dagegen spricht.

Zu TOP 3) Änderungsanträge zur Tagesordnung

Sachverhalt:

Mit Beginn der Ladungsfrist ist die Tagesordnung geschlossen. Sie kann nur noch im Wege des Dringlichkeitsantrages erweitert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine dringende Angelegenheit handelt. Das ist zu bejahen, wenn der Gemeinde bei einer späteren Erörterung und Beschlussfassung wesentliche Nachteile entstehen würden, die es erforderlich machen, eine geringere Vorbereitungszeit in Kauf zu nehmen. Da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, steht der Gemeindevertretung bei der Beurteilung der Dringlichkeit kein Ermessen zu. Um ein möglichst breites Einverständnis der Gemeindevertretung zum Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist zu erreichen, ist die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages nur zulässig, wenn der Ergänzung der Tagesordnung mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter zustimmen.

Neben den Mitgliedern der Gemeindevertretung hat auch der hauptamtliche Bürgermeister das Recht, Dringlichkeitsanträge zu stellen.

Findet sich die erforderliche Mehrheit für die Erweiterung der Tagesordnung nicht, obwohl es sich bei objektiver Betrachtung um eine dringende Angelegenheit handelt, die sofort ausgeführt werden muss, so kann der Bürgermeister in der jeweiligen Sache auf der Grundlage der §§ 50 Abs. 3, 55 Abs. 2 und 65 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) eine Eilentscheidung treffen.

Das Absetzen von Tagesordnungspunkten ist grundsätzlich durch Beschluss möglich. Rechtsmissbräuchlich wäre es, Tagesordnungspunkte generell von der Tagesordnung zu nehmen. Es muss für die Absetzung eine sachliche Begründung geben, die im Prinzip nur darin bestehen kann, dass der jeweilige Beratungsgegenstand noch nicht hinreichend vorbereitet ist.

Beschluss:

Die Tagesordnungspunkte 15) – Erlass einer Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kur und Tourismus Service Büsum – und der TOP 16) – Erlass der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Büsum – werden von der Tagesordnung genommen. Einwände werden hiergegen nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 4) Optimierung der Kinderbetreuung Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann

Anlässlich der Sitzung vom 07.06.2011 hat sich der Hauptausschuss mit möglichen Maßnahmen zur Optimierung der Kinderbetreuung befasst.

Zur Sprache ist u. a. die mögliche Errichtung einer Kindertagesstätte mit einer Regelgruppe im derzeit in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 36, gekommen. Um die notwendigen Gespräche mit dem Investor führen zu können und die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist eine Grundsatzentscheidung notwendig.

Weiterhin wurde angeregt, den tatsächlich vorhandenen örtlichen Bedarf über eine Fragebogenaktion zu ermitteln. Mit dieser Thematik hat sich bereits der Amtsausschuss des Amtes Büsum-Wesselburen unter dem Tenor „Koordination der Bedarfsplanung“ anlässlich der Sitzung vom 29.03.2011 befasst. Auch dieses Gremium hat eine entsprechende Fragebogenaktion sowie einen „runden Tisch“ mit den Kindertagesstätten und den jeweiligen Trägern angeregt.

Zielvorstellung ist es, Möglichkeiten der Koordination und Kooperation auszuloten und mittelfristig ggf. eine zentrale Anmeldung für die Kindertagesstätten durchzuführen.

Aufgrund der hohen Bedeutung dieser Thematik, verständigt sich die Gemeindevertretung darauf, dass eine Arbeitsgruppe für die Bedarfsermittlung (Bestandsanalyse) gebildet wird. Die Arbeitsgruppe wird anhand eines Fragebogens den Bedarf ermitteln. Der bisherige Entwurf des Fragebogens zur Optimierung der Kinderbetreuung soll entsprechend von der Arbeitsgruppe überarbeitet werden. Die Arbeitsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr Peters – Vorsitzender des Ausschusses für Sport, Jugend und Soziales
- Herr Strüben – Mitarbeiter der Verwaltung
- Frau Mordhorst
- Frau Haenisch
- Frau Niethammer sowie
- 3 Vertreter aus dem Amt Büsum-Wesselburen

Zu TOP 5) Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Büsum für das Gebiet "südlich der Nordumgehungsstraße K 71, östlich der vorhandenen Bebauung des B-Planes Nr. 22 und nördlich des Kurt-Schulte-Weges" (Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann

Sachverhalt:

Der B-Plan für das sog. Erweiterungsgebiet Hirtenstall lässt für die Außenwandgestaltung lediglich Verblendmauerwerk oder Holz zu. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 09. März 2010 beschlossen, dass Putz für die Gestaltung der Außenfassade zugelassen wird. In der Sitzung am 12. April 2011 hat die Gemeindevertretung den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Das Verfahren der öffentlichen Auslegung einschl. der Beteiligung der betroffenen Behörden ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Nach Abschluss des Verfahrens, hat die Gemeindevertretung die eingegangenen Stellungnahmen abzuwägen. Weder von der Öffentlichkeit noch von den beteiligten betroffenen Behörden sind Anregungen bzw. Bedenken vorgetragen worden, sodass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Beschluss:

1. Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 für das Gebiet „südlich der Nordumgehungsstraße K 71, östlich der vorhandenen Bebauung des B-Planes Nr. 22 und nördlich des Kurt-Schulte-Weges“ bestehend aus dem Text als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.

3. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Zu TOP 6) Aufstellung der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Büsum für das Gebiet "östlich des Hirtenstaller Weges zwischen Süderreggenweg/Landweg und Nordumgehungsstraße/K 71" (Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann**

Sachverhalt:

Die St. Clemens-Kirchengemeinde Büsum hat beantragt, den Bebauungsplan Nr. 22 dahingehend zu ändern, dass für den Baublock mit der Ordnungsnummer 14 eine Einzelhausbebauung (E) zulässig ist. Zurzeit sieht der Bebauungsplan nur eine Bebauung von Doppelhäusern bzw. Häusergruppen (DH) vor. Die im Bebauungsplan Nr. 22 vorgeschriebene 2-geschossige Bauweise soll erhalten bleiben.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12. April 2011 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger bzw. der Beteiligung der betroffenen Behörden ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Nach Abschluss des Verfahrens, hat die Gemeindevertretung die eingegangenen Stellungnahmen abzuwägen. Von den beteiligten betroffenen Behörden sind keine Anregungen bzw. Bedenken vorgetragen worden. Seitens der beteiligten Bürger hat Herr Wilfried Köpke (und betroffene Anlieger) eine Eingabe getätigt..

Wilfried Köpke, Greifswalder Weg 9, 25761 Büsum für sich und die Bewohner des Grundstückes Greifswalder Weg 11 mit Schreiben vom 10-06-2011:

nach unserem heutigen Gespräch haben wir uns die Unterlagen nochmals genau abgesehen.

Auf dem gesamten Grundstock war ursprünglich im Bebauungsplan Nr. 22 ein Mehrfamilienhaus, dann ein Kindergarten mit einem Vollgeschoss geplant.

Durch die Streichung der Vorhaben war alles offen!

Nunmehr ist eine Teilung vorgenommen worden, in drei Teilgrundstücke Nr. 345, 346 und 347 in der Größe von ca. 660 m².

Dagegen und gegen die GRZ und GFZ ist nichts einzuwenden. Auch nicht gegen Einzel- oder Doppelhäuser, wobei bei Doppelhäusern zwei Grundstücke notwendig werden.

Vorgenanntes fügt sich nicht in die gesamte Gegend und die vorhandenen, bisherig bebauten Grundstücke ein.

Daher wird beantragt die Änderung der ehemaligen und vorgeschlagenen Geschossflächenzahl von II (zwei Vollgeschosse, ohne Dachausbau) auf 1 ½ zu reduzieren (d.h. 1 Vollgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss).

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass auf der Grundlage des bisher geltenden B-Planes Nr. 22 Doppelhäuser und/oder Hausgruppen in 2-geschossiger Bauweise zulässig sind, die man bei Ausnutzung der Festsetzungen als „Mehrfamilienhaus“ bezeichnen könnte.

Planungsrechtlich wurde das Grundstück jedoch nie als Kindergartenstandort aufbereitet. Insofern gelten nach wie vor die ursprünglichen Festsetzungen des B-Planes Nr. 22 bzw. der 1. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 22, durch die primär die zulässige Höhenentwicklung von Gebäuden neu geordnet wurde.

Im Hinblick auf die zulässigen Gebäudehöhen wird die Gesamtkonzeption des Wohngebietes Hirtenstall (B-Plan Nr. 22) erhalten (Anstieg der Gebäudekubaturen von Nord nach Süd), da durch das vorliegende Änderungsverfahren diesbezüglich keine Änderung von Festsetzungen vorgenommen wird.

Im betreffenden Verlauf des Greifswalder Weges sind – entsprechend der Regelungen des B-Planes Nr. 22 – zwischenzeitlich ausschließlich eingeschossige Wohnhäuser („Einfamilienhäuser“) anzutreffen, die vorgesehene Reduktion der zulässigen baulichen Nutzung von Doppelhäusern und/oder Hausgruppen zu Einzel- und/oder Doppelhäusern trägt dieser Entwicklung in angemessener Form Rechnung ohne dass an der städtebaulichen Gesamtkonzeption nennenswerte Veränderungen vorgenommen werden.

Es sollte daher an den vorgesehenen Inhalten der vorliegenden Änderung des B-Planes Nr. 22 festgehalten werden.

Beschluss:

1. Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 für das Gebiet „östlich des Hirtenstaller Weges zwischen Südereggenweg/Landweg und Nordumgehungsstraße/K 71“ bestehend aus dem Plan (Teil A) dem Text (Teil B) als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Zu TOP 7) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Gemeinde Büsum für das Gebiet "nördlich der Bebauung Amrumer Straße/Nordstrander Straße, östlich der Dithmarscher Straße und südlich der K71" (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann**

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 11. Januar 2011 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Gemeinde Büsum beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Scoping-Termin sind bereits erfolgt, sodass nunmehr der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden kann. Der neueste Stand des Vorhabens des Generationenparks wird durch die Fa. Terracon vorgestellt. Der eigentliche Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 wird durch Frau Flatau vom Planungsbüro Dirks präsentiert. Frau Flatau weist darauf hin, dass die Größe des Regenrückhaltebeckens noch einer gesonderten Stellungnahme des Deich- und Hauptsielverbandes bedarf. Nächster Verfahrensschritt ist die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der betroffenen Behörden. Mit den eingehenden Stellungnahmen wird sich die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung befassen müssen. Sollten Stellungnahmen eingehen, die die Grundzüge der Planung betreffen (z.B. die Größe des Regenrückhaltebeckens wird stark verändert), muss eine erneute öffentliche Auslegung erfolgen.

Die Fa. Terracon kann sich durchaus vorstellen (siehe TOP 4 – Optimierung der Kinderbetreuung), eine mögliche Einrichtung einer Kindertagesstätte mit einer Regelgruppe in die Planung aufzunehmen.

Beschluss:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 für das Gebiet „nördlich der Bebauung Amrumer Straße/Nordstrander Straße, östlich der Dithmarscher Straße und südlich der K71“ und die Begründung (inkl. Umweltbericht) werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung (inkl. Umweltbericht) sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Gemeindevertreter Timm Hollmann nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP nicht teil. Er verweist auf die Begründung zum TOP 3 der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.01.2011.

**Zu TOP 8) Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büsum für das Gebiet "westlich der Heider Straße, nördlich des Kurt-Schulte-Weges und südöstlich des Bebauungsgebietes Hirtenstall" (Aufstellungsbeschluss)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.04.2011 hat der Architekt Wolfgang Schwanke für Frau Marina Kirchhoff die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich

Heider Straße 5, 25761 Büsum, beantragt. Der Antrag wurde der Einladung beigelegt.

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 03. Mai 2011 mit dem Antrag befasst und empfiehlt der Gemeindevertretung für den Bereich Heider Straße 5, 25761 Büsum, den Flächennutzungsplan zu ändern und parallel dazu den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Beschluss:

1. Zu dem bestehenden F-Plan wird die 23. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet „westlich der Heider Straße, nördlich des Kurt-Schulte-Weges und südöstlich des Bebauungsgebietes Hirtenstall“ folgende Änderung vorsieht:
Ausweisung der Flächen für die Nutzung eines Ferienhofes
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Planungskosten werden von den Betreibern getragen. Der Gemeinde Büsum entstehen durch die Planaufstellung keine Kosten.
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird das Planungsbüro Dirks, Loher Weg 4, 25746 Heide, und mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Verwaltung in Büsum beauftragt.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderungen zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs.1 BauGB) wird in einem Scoping-Termin erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird in einer öffentlichen Sitzung durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Zu TOP 9) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Büsum für das Gebiet "westlich der Heider Straße, nördlich des Kurt-Schulte-Weges und südöstlich des Bebauungsgebietes Hirtenstall" (Aufstellungsbeschluss)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.04.2011 hat der Architekt Wolfgang Schwanke für Frau Marina Kirchhoff die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich Heider Straße 5, 25761 Büsum, beantragt. Der Antrag wurde der Einladung beigelegt.

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 03. Mai 2011 mit dem Antrag befasst und empfiehlt der Gemeindevertretung für den Bereich Heider Straße 5, 25761 Büsum, den Flächennutzungsplan zu ändern und parallel dazu den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Beschluss:

1. Für das Gebiet „westlich der Heider Straße, nördlich des Kurt-Schulte-Weges und südöstlich des Bebauungsgebietes Hirtenstall“ wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
Ausweisung der Flächen für die Nutzung eines Ferienhofes
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Planungskosten sind von den Betreibern zu zahlen. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird das Planungsbüro Dirks, Loher Weg 4, 25746 Heide, und mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Verwaltung in Büsum beauftragt.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderungen zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs.1 BauGB) wird in einem Scoping-Termin erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird in einer öffentlichen Sitzung durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Zu TOP 10) Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büsum für das Gebiet "nördlich des Großparkplatzes im Hafenkoog, südlich des alten Landesschutzdeiches und westlich der B 203" (Aufstellungsbeschluss)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann**

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 03. Mai 2011 zugestimmt, dass eine Fläche beim Großparkplatz im Hafengebiet für die Errichtung des Kletterparks zur Verfügung gestellt wird.

Die weitere Vorgehensweise wurde anschließend mit dem Betreiber des Kletterparks besprochen. Die Eröffnung des Kletterparks soll im Mai 2012 erfolgen. Die Bauzeit beträgt 2 – 3 Monate. Neben der eigentlichen Kletterparkanlage wird die Errichtung eines Kassenhäuschens nebst Lagerraum (evtl. ein Kiosk) geplant.

Die vorgesehene Fläche ist im Flächennutzungsplan als Sondergebiet-Hafen ausgewiesen.

Nach Aussage des Kreises Dithmarschen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes notwendig. Der Hauptausschuss wurde in seiner Sitzung am 07. Juni 2011 darüber informiert.

Beschluss:

1. Zu dem bestehenden F-Plan wird die 24. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet „nördlich des Großparkplatzes im Hafenkoog, südlich des alten Landesschutzdeiches und westlich der B 203“ folgende Änderung vorsieht:
Ausweisung der Flächen für die Nutzung eines Kletterparks

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Planungskosten werden vom Betreiber getragen. Der Gemeinde Büsum entstehen durch die Planaufstellung keine Kosten.
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird das Planungsbüro Dirks, Loher Weg 4, 25746 Heide, und mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Verwaltung in Büsum beauftragt.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderungen zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs.1 BauGB) wird in einem Scoping-Termin erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird in einer öffentlichen Sitzung durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Zu TOP 11) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Büsum für das Gebiet "nördlich des Großparkplatzes im Hafenkoog, südlich des alten Landesschutzdeiches und westlich der B 203" (Aufstellungsbeschluss)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann**

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 03. Mai 2011 zugestimmt, dass eine Fläche beim Großparkplatz im Hafengebiet für die Errichtung des Kletterparks zur Verfügung gestellt wird.

Die weitere Vorgehensweise wurde anschließend mit dem Betreiber des Kletterparks besprochen. Die Eröffnung des Kletterparks soll im Mai 2012 erfolgen. Die Bauzeit beträgt 2 – 3 Monate. Neben der eigentlichen Kletterparkanlage wird die Errichtung eines Kassenhäuschens nebst Lagerraum (evtl. ein Kiosk) geplant.

Die vorgesehene Fläche ist im Flächennutzungsplan als Sondergebiet-Hafen ausgewiesen.

Nach Aussage des Kreises Dithmarschen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes notwendig. Der Hauptausschuss wurde in seiner Sitzung am 07. Juni 2011 darüber informiert.

Beschluss:

1. Für das Gebiet „nördlich des Großparkplatzes im Hafenkoog, südlich des alten Landesschutzdeiches und westlich der B 203“ wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
Ausweisung der Flächen für die Nutzung eines Kletterparks
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Planungskosten sind vom Betreiber zu zahlen. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird das Planungsbüro Dirks, Loher Weg 4, 25746 Heide, und mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Verwaltung in Büsum beauftragt.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderungen zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs.1 BauGB) wird in einem Scoping-Termin erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird in einer öffentlichen Sitzung durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 12) Gründung eines Breitbandzweckverbandes
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm
Hollmann

Sachverhalt:

I. Grundsätzliches zur Breitbandversorgung und der Situation im ländlichen Raum

Die umfassende Digitalisierung in Wirtschaft, Verwaltung und im Alltag ist bereits erfolgt und die Kommunikation mit digitalisierten Daten ist weitestgehend etabliert. Die zu übertragenden Datenmengen sind in den letzten Jahren exponentiell angestiegen und werden weiter steigen.

Das bedingt die flächendeckende Verfügbarkeit leistungsfähiger Breitband-Kommunikationstechnologien, die damit zu einem immer stärker wirkenden Wirtschaftsfaktor werden. Auch das zunehmende Zusammenspiel multimedialer Dienste aus den Bereichen Telefonie, Internet und Fernsehen lässt völlig neue Anwendungen und Dienstleistungen für Verbraucher und Unternehmen entstehen, wobei auch hier die Verfügbarkeit leistungsfähiger Breitbandanschlüsse unabdingbar ist.

Die Breitbandversorgung ist gesetzlich nicht als Grundversorgung definiert. Deshalb unterliegt der Auf- oder Ausbau einer leistungsfähigen Breitbandversorgung dem Wettbewerb von Kommunikationsnetzbetreibern.

In diesem Wettbewerb stehen für Breitbandnetzbetreiber Wirtschaftlichkeitsüberlegungen im Vordergrund, die dazu führen, dass gerade im ländlichen Raum der Breitbandausbau für viele Kommunen, insbesondere kleinerer und kleiner Kommunen, wegen hoher Investitionskosten bei relativ geringen Anschlussquoten als nicht wirtschaftlich eingestuft ist.

Um die Wettbewerbsfähigkeit im ländlichen Raum zu erhalten und auszubauen, ist der Aus- und Aufbau einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur unabdingbar. Diese Notwendigkeit ist auch von der Politik in Bund und Land erkannt worden; infolgedessen wird der kommunale Breitbandausbau mit Förderprogrammen unterstützt.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat in ihrer Breitbandstrategie als Ziele definiert:

- Breitband-Ausbaustufe 1 (FTTC *): mindestens 1 Mbit/s bis Ende 2010
 (förderfähig)

- Breitband-Ausbaustufe 2 (FTTB/FTTH **): 100 Mbit/s bis Ende 2020
(derzeit nicht förderfähig)

Gefördert werden können unversorgte Gemeinden mit weniger als 2 Mbit/s, was faktisch die Förderung (nur) einer Grundversorgung bedeutet, aber nicht ausschließt, dass ein FTTH-Ausbau gefördert wird, wenn dies das wirtschaftlichste Angebot ist.

II. Beihilfe und Fördermöglichkeiten

Die EU hat für den Breitbandausbau in der Bundesrepublik Deutschland restriktive Beihilferegulungen notifiziert, nach denen seitens der Kommunen Beihilfen für einen Breitbandausbau der Stufe 1 (FTTC) von maximal 500.000 Euro je Förderfall gewährt werden können. Dies gilt für Beihilfen zu Wirtschaftlichkeitslücken (Unterschiedsbetrag zwischen Kosten und Einnahmen bei der Realisierung der Breitbandversorgung) und für kommunalen Leerrohrausbau für Kommunikationszwecke.

Der Breitbandausbau Stufe 2 (FTTB/FTTH) ist derzeit generell für einen kommunalen Leerrohrausbau nicht förderfähig.

III. Breitbandsituation im Kreis Dithmarschen

Die im Dithmarscher Kreisgebiet über die Ämter erstellten Bedarfs- und Machbarkeitsstudien zeigen deutlich, dass eine erhebliche Unterversorgung an leistungsfähigen Breitbandanschlüssen besteht:

Bei einer Mindestübertragungsrate von 2 Mbit/s im Download (Datenempfang) sind von 114 untersuchten Kommunen 93 (81,58 %) nicht versorgt, unterversorgt oder in Teilen unterversorgt.

Bemerkung: In größeren Städten und Ballungsräumen werden bereits Netze für Übertragungsraten von 50 Mbit/s und mehr über Glasfaserkabel realisiert.

Die im Rahmen der Bedarfs- und Machbarkeitsstudien erstellten Trassenpläne für einen Leerrohrausbau machen außerdem deutlich, dass nur durch eine solidarische Vorgehensweise unter Ausnutzung von Synergieeffekten mit gemeinsamer Trassenführung für mehrere Kommunen ein wirtschaftlicher Glasfaser-Breitbandausbau möglich ist. Außerdem ergibt sich für potentielle Betreiber des Breitbandnetzes die Möglichkeit, mit Mischkalkulationen über ein größeres Gebiet, zum Beispiel das Kreisgebiet, auch kleine und kleinere Kommunen zu versorgen, die – wie in der bestehenden Situation – alleine keine Aussicht auf eine Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen haben.

Aus diesen Gründen bedarf der Breitbandausbau einer übergeordneten strategischen Organisation für das gesamte Kreisgebiet. Juristische, steuerliche und fördertechnische Anforderungen lassen hierzu nur die **Gründung eines kreisweit operierenden Zweckverbandes** für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu.

Die beiden Städte Brunsbüttel und Heide haben erklärt, bei einem derzeit förderfähigen Ausbau der Stufe 1 (Grenzwert von 2 Mbit/s) ausreichend versorgt zu sein. Im Hinblick auf den angestrebten Ausbau der Stufe 2 (mindestens 100 Mbit/s) ist es empfehlenswert, sowohl die beiden Städte als auch die als versorgt eingestuften Kommunen zum einen aus technischen Gründen für den Netzauf- und Ausbau und zum anderen aus wirtschaftlichen

Erwägungen für die Realisierung einer leistungsfähigen und zukunftsweisenden Breitbandversorgung als Verbandsmitglieder von Anfang an in das Gesamtkonzept über den kreisweit operierenden Zweckverband zu integrieren.

IV Vorgehen im Kreis Dithmarschen

Nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichtes vom 26. Februar 2010 (Az.: LVerfG 1/09) zur Amtsordnung (AO) ist die Übertragung von Aufgaben von den Kommunen auf die Amtsverwaltungen (§ 3 AO) derzeit nicht möglich. Der Gesetzgeber muss bis zum 31. Dezember 2014 eine Neuregelung schaffen. Es ist den Kommunen aber möglich gemäß §§ 2, 3 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), einen Zweckverband zu gründen und Aufgaben auf diesen Zweckverband zu übertragen.

Aus diesen Gründen wird nachfolgende, mit den Kommunalaufsichten des Kreises Dithmarschen und des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein abgestimmte Vorgehensweise empfohlen:

1. Gründung eines Breitband-Zweckverbandes Dithmarschen (kurz: BZV Dithmarschen) der Gemeinden des Kreises Dithmarschen. Der Zweckverband soll für die Verbandsmitglieder möglichst kostenneutral gestaltet werden, eine finanzielle Inanspruchnahme kann sich aber durch das Ausschreibungsergebnis ergeben. Der Zweckverband wird mit mindestens 30% des anfänglichen Investitionsvolumens auszustatten sein. Beabsichtigt ist, die Eigenkapitalausstattung durch eine vom zukünftigen Betreiber beizubringende selbstschuldnerische Bankbürgschaft zu gewährleisten.
2. Empfehlenswert ist eine finanzielle Startausstattung durch die Verbandsmitglieder, um die sofortige Handlungsfähigkeit des Zweckverbandes zu gewährleisten. Die Höhe für amtsangehörige Verbandsmitglieder beträgt max. 2.500,00 Euro (Details siehe beiliegende Unterlagen).
3. Durch die Gründung des BZV Dithmarschen wird gleichzeitig die Aufgabe zur Verbesserung der kommunalen Breitbandversorgung von den Kommunen auf den Zweckverband übertragen.
4. Der Breitbandausbau durch den BZV Dithmarschen erfolgt für die Verbandsmitglieder beabsichtigt kostenneutral über eine langfristige Finanzierung ausschließlich mit Förder- und Fremdmitteln.

Mit dieser Vorgehensweise wird die Voraussetzung geschaffen, kurzfristig die Breitband-Versorgungssituation der Kommunen kreisweit zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit für die Menschen und Unternehmen im Kreis Dithmarschen nachhaltig sicher zu stellen.

V Finanzielle Auswirkungen

Startfinanzierung des Zweckverbandes in Höhe von 2.500,00 Euro gemäß Umlageschlüssel.

Der Ausbau ist für die Verbandsmitglieder beabsichtigt kostenneutral.

*) FTTC = Fibre to the Community / Glasfaserkabel bis in jede Kommune

***) FTTB = Fibre to the Building / Glasfaserkabel bis in jedes Gebäude
FTTH = Fibre to the Home / Glasfaserkabel bis in jede Wohnung

Der Hauptausschuss der Gemeinde Büsum hat sich bereits in seiner Sitzung am 07.06.2011 mit diesem Thema beschäftigt und der Gemeindevertretung empfohlen, der Gründung eines Breitband-Zweckverbandes Dithmarschen auf der Basis der beigefügten Entwürfe des öffentlich-rechtlichen Vertrages und der Satzung zuzustimmen und den Bürgermeister zu ermächtigen, die dafür erforderlichen Schritte für die Gemeinde vorzunehmen und die notwendigen rechtlichen Erklärungen abzugeben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, der Gründung eines Breitband-Zweckverbandes Dithmarschen auf der Basis der beigefügten Entwürfe des öffentlich-rechtlichen Vertrages und der Satzung zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die dafür erforderlichen Schritte für die Gemeinde vorzunehmen und die notwendigen rechtlichen Erklärungen abzugeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 13) Gebührenerhebung für die Gemeindebücherei
Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für Kultur- und Bildungswesen Holger Lichty

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Kultur- und Bildungswesen hat in seiner Sitzung am 22.11.2010 beschlossen, der Gemeindevertretung zu empfehlen, die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Büsum für die Gemeindebücherei zu ändern. Unter § 8 Abs. 1 soll die Gebühr für „Gäste ohne Gästekarte für 30 Tage gültig“ auf 10,-- € erhöht werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Büsum für die Gemeindebücherei. Unter § 8 Abs. 1 wird die Gebühr für „Gäste ohne Gästekarte für 30 Tage gültig“ auf 10,-- € erhöht.

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen

Zu TOP 14) Erlass einer Parkgebührenordnung
Berichterstatter: Bürgermeister Maik Schwartau

Gegenüberstellung bisherige Regelung/künftige Regelung (Änderungen fett):

P-3 Blanker Hans	Ganztagesparkplatz, 5,-- €, 0.00-24.00 Uhr	Ganztagesparkplatz, 5,--€ 09.00-20.00 Uhr, ab 15.00 Uhr 3,--€ sowie alternativ auch stundenweise für 1,--€ je Stunde
P-4 Am Fischereihafen	Ganztagesparkplatz, 5,--€, 0.00-24.00 Uhr	Ganztagesparkplatz, 5,--€ 09.00-20.00 Uhr, ab 15.00 Uhr 3,--€ sowie

		alternativ auch stundenweise für 1,--€ je Stunde
P-7 Vereinsallee	0,50€ je Stunde, maximal 4 Stunden, 09.00-18.00 Uhr, gebührenfrei vom 1.11. bis 28. bzw. 29.2. j. J.	0,50 € je Stunde, maximal 4 Stunden, 09.00-20.00 Uhr, Aufhebung der gebührenfreien Reihe , gebührenfrei vom 1.11. bis 28. bzw. 29.2. j.J.
P-8 Brunnenplatz	0,50€ je Stunde, maximal 2 Stunden, 09.00-18.00 Uhr	0,50 € je Stunde, maximal 2 Stunden, 09.00-20.00 Uhr
P-9 Schulstr.	0,50€ je Stunde, maximal 2 Stunden, 09.00-18.00 Uhr	0,50 € je Stunde, maximal 2 Stunden, 09.00-20.00 Uhr
P-Hohenzollernstr.	0,50€ je Stunde, maximal 3 Stunden, 09.00-18.00 Uhr	0,50 € je Stunde, maximal 3 Stunden, 09.00-20.00 Uhr
P-Möwenweg	Ganztagesparkplatz, 2,--€, 09.00-18.00 Uhr, sowie alternativ 0,50 € je Stunde, gebührenfrei vom 1.11. bis 28. bzw. 29.2. j.J.	Ganztagesparkplatz, 5,--€, 09.00-20.00 Uhr, ab 15.00 Uhr 3,--€ sowie alternativ auch stundenweise für 1,--€ je Stunde , gebührenfrei vom 1.11. bis 28. bzw. 29.2. j.J.
P-Dithmarscher Str.	Ganztagesparkplatz, 5,--€, 09.00-18.00 Uhr, ab 14.00 Uhr 2,--€, gebührenfrei vom 1.11. bis 28. bzw. 29.2. j.J.	Ganztagesparkplatz, 5,--€, 09.00-20.00 Uhr, ab 15.00 Uhr 3,--€ sowie alternativ auch stundenweise für 1,--€ je Stunde , gebührenfrei vom 1.11. bis 28. bzw. 29.2. j.J.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Büsum nehmen gemäß § 55 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein die Änderungen der Parkgebührenordnung zur Kenntnis.

Zu TOP 15) Erlass einer Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kur und Tourismus Service Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses Hans-Jürgen Lütje

Der Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Zu TOP 16) Erlass der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses Hans-Jürgen Lütje

Der Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Zu TOP 17) ÖPNV in Büsum
hier: Antrag der SPD-Fraktion
Berichterstatter: Fraktionsvorsitzender Holger Lichty

Die SPD hat den Antrag gestellt, dass das Thema „ÖPNV in Büsum“ in der Gemeindevertretung aufgenommen wird. Herr Lichty stellt noch einmal klar, dass sich dieser Antrag auf keinen Fall gegen die Institution „Büsumer Kleinbahn“ richtet, sondern vielmehr ein Zusatzangebot (Service) für die Büsumer Gäste sein soll; auch gerade vor dem Hintergrund der Attraktivierung der Gästekarte. Der Beschlussvorschlag im Antrag lautet, dass die Verwaltung gebeten wird, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vergabe eines ÖPNV in Büsum zu überprüfen, sowie einen Kriterienkatalog zu erarbeiten und diesen mit den zuständigen Gremien abzustimmen.

Die Gemeindevertretung verständigt sich darauf, dass dieser Antrag zuständigkeithalber im Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Landschaftsfragen weiter behandelt wird.

Zu TOP 18) Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

Der Bürgermeister berichtet, dass die Anträge für die Förderung für das Konzept der touristischen Ortsbildentwicklung rechtzeitig abgegeben wurden. Federführend für die touristische Ortsbildentwicklung ist der Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Landschaftsfragen. Am Montag, 15.08.2011, wird zu diesem Thema eine öffentliche Informationsveranstaltung im Gäste- und Veranstaltungszentrum stattfinden.

Herr Hollmann bemängelt erneut, dass die Schließzeiten des Piraten Meeres noch nicht auf der Internetseite ersichtlich sind. Weiterhin weist er darauf hin, dass die Aussagen der bestehenden Kurabgabensatzung solange Bestand haben, bis eine neue Kurabgabensatzung in Kraft tritt. Die Vorgaben müssen somit eingehalten werden.

Die Gestaltungssatzung ist mit dem 13. Mai 2011 in Kraft getreten. Aussagen zum aktuellen Stand der Rahmenplanung in der Gemeinde Büsum durch die Fa. Baum, Hamburg, werden in der nächsten Sitzung vorgetragen.

Eine Überprüfung des Piraten Meeres hat ergeben, dass das Bad keine Mängel aufweist.

Frau Wiedemann bedankt sich bei der Verwaltung für die tolle Unterstützung bei der Durchführung der Synodentagung des Kirchenkreises am 24.06.2011 in Büsum.

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

Vorsitzende:

Schritfführer:

Dörte Wiedemann

Jörn Strüben